Nro. 93.

Westfälischer Anzeiger.

Dinstags, den 19ten November 1805.

Rechtsphilosophie.

Noch etwas über die Geldstrafen.

(Schluß.)

Filangieri, in seinem unsterblichen Werke über die Gesetzgebung, glaubt die Zweckmäßigkeit der Geldstrafen unter gewissen Modificationen rechtfertigen zu können; er will nähmlich:

1) daß Geldstrafen nur wegen solcher Verbrechen sollen erkannt werden können, deren Veranlassung in der Begierde nach Geld zu suchen sey;

2) daß sie nur dann Statt finden, wenn das Vermögen des Verbrechers eine gewisse durch das Gesetz zu bestimmende Summe erreicht, und derselbe bey deren Ermangelung mit einer bestimmten Leibesstrafe belegt werden solle; daß endlich

3) statt einer gewissen festgesetzten, als Strafe zu erlegenden Summe ein gewisser Theil des Vermögens bestimmt werde, durch dessen Verlust das Verbrechen zu verbüßen sey.

Nach Filangieri's Meinung sollen die bey Geldstrafen sonst nothwendig eintretenden Inconvenienzen durch diese Verfahrungsart ganz beseitigt werden können, und bey einer in dieser Art modificirten Anwendung derselben nichts zu erinnern seyn.

Allein, so wenig ich es läugne, daß, wenn Geldstrafen nun einmahl durchaus in dem Strafcodex ihren Platz behaupten sollen, die vorgeschlagene Verfahrungsart vielleicht die unschädlichste sey, so sehr bin ich überzeugt, daß sie selbst unter diesen Beschränkungen nicht in den Plan einer weisen Gesetzgebung aufgenommen zu werden verdienen.

Daß Geldstrafen nur wegen Verbrechen, welche Geldbegierde zum Motiv haben, erkannt werden sollten, ist ein Grundsatz, dessen Richtigkeit sich psychologisch beweisen läßt — Gesetzgebungen, welche dagegen anstoßen (und wie viele gibt es deren nicht!), gehören in die Classe der longobardischen und friesischen Codere, oder, da diese doch die zu erlegende Geldbuße dem Beleidigten zuerkannten, zu den Mißbräuchen, welche mit der heiligsten Pflicht des Staates — der Pflicht, durch weise Gesetze zu regieren, zur Beförderung habsüchtiger Nebenzwecke, gemacht werden können. — Eben deswegen sind auch Verwandelungen zuerkannter Strafen in Geldstrafen unstatthaft, denn die Vorstellung des Abkaufens ist zu nahe damit verknüpft. —

Der zweyte Grundsatz, daß nur derje-

nige, dessen Vermögen in einer gewissen Summe besteht, einer Geldstrafe unterworfen seyn solle, scheint weniger richtig zu seyn; denn der Grund dieser Bestimmung, „damit Verbrechen bey Unvermögenden nicht bloß durch den Verlust einer geringen Kleinigkeit geahndet würden", ist nicht durchgreifend. Ob die Strafe groß oder gering zu nennen sey, ist relativ, und hängt von der Größe des Vermögens ab, welches der Verbrecher besitzt, und wenn immer ein Theil desselben als Strafquantum bestimmt wird: so ist dem Armen der Theil seines Vermögens, welchen er verliert, so wichtig, als dem Reichen — er leidet dadurch die nähmliche, vielleicht eine noch größere Beschränkung in Befriedigung seiner Bedürfnisse, als dieser, und die Strafe, welche der Arme zu erlegen hat, ist deswegen nicht unbedeutend, weil deren Bezahlung dem Reichen nicht schwer fällt; diese gesetzliche Bestimmung beruhet also auf einem übel berechneten Grunde, nebst dem aber stört sie die Gleichheit der Rechte unter den Staatsbürgern, weil sie es von dem zufälligen Besitze eines grössern Vermögens abhängig macht, ob das Verbrechen mit Gelde, oder einer ungleich drückendern Leibesstrafe geahndet werden solle. Das Ehrgefühl des Mindervermögenden ist um deswillen nicht geringer, als das des Reichen, weil er weniger besitzt, als dieser, und man darf nicht annehmen, daß er nicht eben so willig, als dieser, zu Abwendung der Leibesstrafe einen Theil seines Vermögens aufopfern sollte. — Der politische Nachtheil, den Unvermögenden durch Geldstrafen ganz zu Grunde zu richten, kann hier, wo von Recht die Rede ist, nicht berücksichtigt werden.

Daß Geldstrafen nur nach gewissen Vermögenstheilen erkannt werden, ist, wie gesagt, vielleicht noch das beste Mittel, um Ungleichheiten vorzubeugen, und es ist daher dieser Gesetzesvorschlag in Rücksicht auf den ersten Grundsatz, nach welchem Geldstrafen nur bey Verbrechen, welche durch Geldbegierde motivirt wurden, erkannt werden sollen, ganz consequent; allein, daß dennoch nicht alle Ungleichheiten bey Anwendung desselben vermieden, mithin nicht, wie es doch seyn sollte, durchaus gerecht gehandelt werden könne — dieses dürfte nicht schwer zu erweisen seyn.

Der Minderwohlhabende, dessen Vermögen gerade so viel beträgt, als er zu Bestreitung seiner unentbehrlichen Bedürfnisse bedarf, wird, wenn er einen Theil dieses Vermögens als Strafe erlegen muß, unstreitig mehr gedrückt, als der Reiche; denn obgleich dieser einen der Quantität noch weit größern Verlust erleidet: so wird er dadurch vielleicht nicht einmahl zu einer Beschränkung seiner Luxusbedürfnisse genöthigt, indem jenem ein Theil seines nothdürftigen Unterhalts entzogen wird.

Man wende nicht ein, daß zu Vermeidung dieser Inconvenienz es räthlich sey, eine gewisse Summe zu bestimmen, von deren Besitz die Möglichkeit einer Geldstrafe abhange; denn daß dieses in Beziehung auf die Rechte der Staatsbürger untereinander nicht gerecht sey, ist schon gezeigt, — daß aber auch ein solcher Vorschlag nicht ausführbar ist, ergibt sich schon daraus, weil die Bestimmung einer solchen, zum nothdürftigen Unterhalt hinreichenden Summe, zuviel von besonderen Verhältnissen, persönlicher Beschaffenheit, Be-

stand der Familie, und selbst lokaler Theurung abhängt, als daß sie als möglich gedacht werden könnte.

Man nehme ferner den Fall: zwey Menschen von gleich großem Vermögen begehen das nähmliche Verbrechen, der eine ist Vater einer zahlreichen Familie, der andere ein abgelebter Celibatair; ist hier ein gerechtes Verhältniß unter der Bestrafung, da jeder einen gleich großen Theil seines Vermögens einbüßt?

Wenn also auch durch dieses Auskunftsmittel die Rechtmäßigkeit der Geldstrafen nicht gerettet werden kann, verlohnt es alsdann der Mühe, sich den unendlichen Schwierigkeiten auszusetzen, welche bey Ausmittelung des Vermögens in jedem einzelnen Falle eintreten? Diese Schwierigkeiten sind zu auffallend, um verkannt werden zu können, und zu bedeutend, um nicht alle practische Anwendbarkeit der Maßregel vereiteln zu müssen; und warum soll dann die Gesetzgebung allen Scharfsinn aufbieten, um eine Strafart zu erhalten, die an sich verwerflich ist, und nebstdem, daß sie den Staat dem schlimmen, gewiß nicht ungegründeten Verdacht eigennütziger Nebenabsichten aussetzt, nur zu oft ihn zu Ungerechtigkeiten veranlaßt.

Die Geldstrafen haben nichts, als das zweydeutige Verdienst für sich, daß die öffentlichen Cassen durch sie bereichert werden; eine Empfehlung, welche keine solide Gesetzgebung der Berücksichtigung Werth halten wird; denn der Staat wird durch andere Abgaben seiner Bürger für die Kosten entschädigt, welche die Erhaltung der gemeinen Sicherheit und Ordnung erfordern; es verliert also auch der, von Justi angegebene Nebenzweck, denjenigen noch insbesondere zu den Staatsabgaben steuern zu lassen, der Recht und Ordnung verletze, seinen Werth.

Die Wirkung der Geldstrafen ist nicht allgemein; sie enthält nicht zugleich eine Warnung für andere, um diese von ähnlichen Verbrechen abzuschrecken, da sie gewissermaßen nur ein bestimmter Kaufpreis sind, um den der Verbrecher sich die Freyheit, gegen die Gesetze handeln zu dürfen, erwirbt.

Nur zu oft büßen durch sie schuldlose Familien, und werden ein Opfer der Verbrechen ihres Vorstandes, an denen sie doch keinen Theil nehmen.

Statt abzuschrecken vor weitern Verbrechen erzeugen sie die Veranlassung zu neuen, um den Vermögensverlust zu ersetzen, welcher die Strafe des begangenen Frevels war; kleine Dienstfehler führen größere herbey, und der Frevler wird — zum Verbrecher.

Die edle Pflicht des Staats, für die Aufrechthaltung der Gesetze zu sorgen, wird erniedrigt zu dem schmutzigen Bestreben, aus den Verbrechen seiner Bürger Vortheile zu ziehen, und in ihnen eine Quelle zur Bereicherung der öffentlichen Cassen zu finden.

Also sollte der Staat nie mit Gelde strafen? Ich antworte: der Regel nach nie. Für jedes Vergehen, welches bisher mit einer Geldbuße belegt wurde, läßt eine angemessenere Strafe sich bestimmen, die, weil sie dem Verbrechen anpassender ist, den Zweck der Abschreckung besser erreichen wird.

Es würde mich zu weit führen, diese Behauptung durch Anführung mehrerer Beyspiele ausführlich zu beweisen, welche dem Geschäftsmann ohnehin nicht fremd seyn

können; nur einige mögen als Belege des aufgestellten Satzes dienen:

Körperverletzungen, Schlägereyen straft man ganz im Geiste der Longobarden mit Geld. Das vernünftige Ermessen des Richters legt in die eine Schaale seiner Gerechtigkeits-Waage Stockschläge, Ohrfeigen, Fußtritte, Kopfwunden, in die andere — Geld. Es gehört nur wenig Einsicht dazu, um die Abgeschmacktheit solcher Strafen bey solchen Vergehen zu fühlen, wenig Erfahrung, um zu wissen, daß Arrest, selbst körperliche Züchtigung ein weit angemesseneres Mittel seyn würde, dergleichen Unfug zu bestrafen.

Sogar Verbalinjurien werden mit Gelde gestraft; ich setze nichts weiter hinzu, denn jede Anmerkung würde hier am unrechten Orte stehen.

Fleischliche Vergehen, uneheliche Schwängerungen sind einer Geldstrafe unterworfen; statt aller weiteren Betrachtungen hier nur die Frage: Denkt man dann bey dieser Bestrafungsart nicht daran, daß durch eine solche, gewöhnlich nicht unbedeutende Geldstrafe dem unschuldigen Kinde Pflege und Nahrung entzogen wird, wenn man die größtentheils ohnehin unvermögende Mutter ganz zur Bettlerin macht, und sie mit ihrem Säugling der Noth Preis gibt?

Wie aber sollen Policeybehörden, wie Justiz- und Regierungs-Collegien Vergehungen gegen die von ihnen gegebenen Befehle ahnden, wie Nachläßigkeiten im Dienste bestrafen, wenn auch dort Geldstrafen nicht angewendet werden sollen?

Die Policeybehörde, welche dem Zwecke ihrer Anordnung entsprochen zu haben glaubt, wenn sie keine ihrer Sitzungen, ohne ein neues Verbot erlassen zu haben, beschließt; die nur Strafen androhet, und dadurch allein Verbrechen u. Unglück behindern zu können glaubt; die nur auf die Befolgung solcher Gesetze, welche strenge Geldstrafen aussprachen, mit Sorgfalt wacht — diese Policeybehörde hat auch nicht die leiseste Ahnung von ihrem Zweck, ihrer Bestimmung.

Strenge Aufsicht soll die Policey sich angelegen seyn lassen, um gemeinschädliche Handlungen zu verhüten; Fehler, wo sie bemerkt werden, verbessern, und durch genaue Aufmerksamkeit die Erhaltung des gemeinen Wohls sichern zu können. Strafen werden dadurch überhaupt seltener gemacht, und die Nothwendigkeit oder absolute Zweckmäßigkeit einer Geldstrafe dürfte in keinem Falle sich nachweisen lassen.

Die höheren Landes-Collegien bedienen sich fast durchaus, nicht selten in übertriebener Art, der Geldstrafen, um Nachläßigkeit oder bösen Willen der ihnen untergeordneten Beamten zu strafen; nur Mangel an Kenntniß oder zärtliche Besorgniß für das Interesse des Fiscus können der Erfahrung widersprechen, daß es andere weit zweckmäßigere Mittel gibt, die Beamten zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und den übeln Folgen ihrer Nachläßigkeit oder ihres bösen Willens vorzubeugen; eine Erfahrung, deren Richtigkeit durch die Verfahrungsart mehrerer aufgeklärten Regierungen, die dem höhern Staatszweck nicht aus den Augen zu verlieren gewohnt sind, bestätigt wird.

Selbst bey Processen läßt sich die Zweckmäßigkeit der Geldstrafen wegen Vergehen derjenigen, welchen die Führung derselben

übertragen ist (Advocaten und Procuratororen), nicht vertheidigen, und wenn sie auch weiter nichts gegen sich hätte, als daß die Partheyen jedesmahl den Ersatz derselben freywillig oder unfreywillig zu übernehmen haben.

Dieses ist der Inhalt meines Glaubensbekenntnisses in Ansehung einer Strafart, deren übertriebener Mißbrauch so gefährlich zu werden drohet, daß er alle Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Gewalt verdient, und einer ausführlicheren Prüfung werth ist, als die vielleicht schon überschrittene Gränzen einer Wochenschrift mir vor jetzt gestatteten.

Mögen die zahlreichen Freunde dieses Strafsystems, die keiner ihrer Verfügungen, ohne den Anhang einer Taxe für den Uebertretungsfall, Nachdruck zu geben vermögen, die sich auf den pecuniarischen Werth jeder unmoralischen Handlung, wie der Jude auf die Schätzung des Silbers verstehen, und auf das genaueste zu bestimmen vermögen, wie viel dieses oder jenes Vergehen den öffentlichen Cassen einträgt, — mögen sie, unbekannt mit allem dem, was nur unter die Categorie der Rechtsphilosophie gehört, gewöhnt an ihren Schlendrian, der jeden Keim eines besseren Wissens in ihnen erstickte, und der sie Herkommen und Praxis als die wichtigsten Stützen der Gerechtigkeit anbeten lehrt — meine Ansichten keiner Prüfung werth halten, weil sie mit dem, was bisher geschah, nicht übereinstimmen; ich bin dabey sehr gleichgültig, und beruhige mich mit dem Troste — für solche Menschen nicht geschrieben zu haben.

Strafbarkeiten.

Ist es erlaubt, daß ein Einziger, oder dessen Untergebene das Vergnügen Vieler stören?

Solingen den 17ten Sept. 1805.

Bey den vielen Kirmsen, welche fast jeder bedeutende Hof im Bergischen, und nahmentlich im Kirchspiel Solingen, sich mit und ohne Genehmigung der Obrigkeit zu verschaffen wußte, kam, wie ich auf meiner Reise hierhin hörte, auch noch eine bey den Gebr. Schlechter zu Weeg, 6 bis 8 Minuten vor der Stadt, zu Stande. Die Ankündigung davon in der Elberfelder Zeitung wurde mir in meinem Logis vorgelegt. Da ich nun so gern Menschen fröhlich sehe, und durch den Anblick guter, froher Erdenbürger so leicht zum Mitgefühl der Freude geweckt werden kann: so entschloß ich mich hinzugehen, besonders da mir der natürliche, offene, und vorzüglich gegen Fremde einnehmend freundschaftliche Ton der Gebildeten in Solingen immer sehr gut gefallen hat. Den ersten Tag, als den 15ten dieses, fand ich sehr zahlreiche Gesellschaft und — allgemeines Vergnügen. Den 2ten Tag war Vogelschießen. Da ich nun wegen Geschäfte ohnehin bleiben mußte: so entschloß ich mich, auch diesem beyzuwohnen. Viele von den ersten Solinger Kaufleuten waren mit ihren Familien zugegen, und hatten gewiß auf einige Stündchen der unschuldigen Fröhlichkeit gerechnet, welche das Daseyn erhöht und dem Vernünftigdenkenden keine bittere Nachwehen verursacht. Wer hätte dies aber auch nicht erwarten sollen, da die Gebr. Schlechter in der Ankündigung Ordnung und solide Bedienung versprochen hatten. — Aber weit gefehlt! — Auf einmahl wurde die ganze Gesellschaft in ih-

ren Erwartungen getäuscht, da die Jäger des Hrn. Knecht zur Schlicken mit brennenden Pfeifen auf den Saal kamen, sich dem Cirkel der tanzenden Frauenzimmer näherten, und diese nicht allen durch muthwilliges Treten auf die Füße in ihren unschuldigen Vergnügungen störten, sondern auch den tanzenden Herren manche derbe Stöße versetzten, und dabey die Herren Beamten insultirten. Unerachtet mehrmahliges Ersuchen und Bitten ging letzteres wirklich so weit, daß der alte würdige Richter Karsch einen Rippenstoß von ihnen bekam, und dem Hrn. Gerichtschreiber Marchand sein Rock von denselben zerrissen wurde. Verschiedene Kaufleute, welche diesen Unfug in ihrer Gesellschaft nicht länger, noch weniger aber die ihren geschätzten Beamten zugefügten Beleidigungen ertragen konnten, störten endlich diesen dadurch, daß sie die Jäger des Hrn. Knecht zum Hause heraus schafften, und deren scharfgeladene Gewehre, welche (man denke sich die Verwegenheit!) oben auf dem großen Saal hingen, zurückhielten, um dadurch den Herrn Beamten, worauf es, wie man vermuthete, abgesehen war, Schutz und Sicherheit zu verschaffen. Störung des gesellschaftlichen Vergnügens schien ganz wahrscheinlich vor obigen Thätlichkeiten Plan des Herrn Knecht zu seyn; denn früher kam er auf ein Nebenzimmer, wo Einige still und ruhig saßen, fragte den Wirth mit einer durchdringend lärmenden Stimme: ob er keinen Wein mehr im Hause hätte? — Gleich kamen seine zwey Jäger mit ihren Gewehren, und fragten ihren Herrn: ob jemand im Zimmer etwas gegen ihn hätte, dann würden sie gleich mit gewaffneter Hand da seyn ꝛc. ꝛc. Dies alles geschah nicht spät in der Nacht, sondern des Abends zwischen 9 und 10 Uhr. Bey diesem Vorfall war mir folgender Umstand ganz unerklärbar. Der Hr. J. P. W. Kn., der sonst so gern, wie man mir sagte, seine Ehre und die seiner Untergebenen bey solchen Gelegenheiten zu behaupten sucht, spatzierte während des ganzen geräuschvollen Auftritts mit seiner Kindermagd ruhig im Garten, bekümmerte sich gar nicht um seine Frau, welche im Tumult mit war, und verwies auch eben so wenig seine Jäger zur Ruhe und Ordnung. Um nun nicht ferner Augenzeuge zu seyn, machte ich mich auf, und ritt wieder nach meinem Logis. Es ist doch in der That nicht erlaubt, daß ein Einziger oder dessen Untergebene das Vergnügen Vieler stören.

Ein Reisender.

Miscellen.

Aus einem Briefe des H. Prof. Benzenberg.

Vor einigen Tagen führten mich meine Geschäfte in der allgemeinen Landesvermessung nach dem Kloster Altenberg, um zu sehen, ob im tiefen Thale der Düun der Klosterthurm als Winkelpunct bey unserem Dreyecknetz könne gebraucht werden. Ich sah jetzt zum erstenmahl dieses prächtige Asyl unserer alten Grafen und Herzoge, in dem sie ausruhten, wenn sie sich müde gekämpft hatten in der stürmischen Zeit. Die Kirche ist eins der schönsten Denkmahle gothischer Baukunst am ganzen Niederrheine, und sehr gut erhalten. Zwanzig Säulen tragen das Schiff der Kirche, und auf sechs und zwanzig Säulen ruht der Chor. In der Kirche ruhen die Ge-

beine von Evert und Adolph, Grafen von Altena und Berg, die Stifter der Abtey. Ferner die Grafen Friedrich und Engelbert, und die Gräfinnen Mathilde von Berg u. Margaretha von Vyrnenburg und Berg. Dann Herzog Henrich von Limburg, Graf von Berg, Herzog Robert von Berg, und Adolph, Herzog von Jülich und Berg, und die Herzoginnen Irmgard und Adelheit. Dann die Bischöfe Conrad von Münster, Daniel von Werden und die Erzbischöfe Bruno u. Diedrich von Cölln, und ausserdem noch mehrere Grafen, Herzoge und Bischöfe, deren Bildsäulen in grauen Sandstein gemeisselt auf ihren Gräbern liegen.

Altenberg ist unstreitig der merkwürdigste Punct in unserer vaterländischen Geschichte. Tief im Thale liegt die Abtey am Dünnflusse abgeschieden und verborgen von der Welt. Selbst von der Thurmspitze sieht man ausser einem benachbarten Hause nichts, — und es wird daher sehr schwierig seyn, ein Dreyecknetz darauf zu legen. — Von allen Seiten ist man mit Bergen und Wald eingeschlossen, und in der tiefen Stille, die hier herrscht, hört man nichts als das Rauschen der Dünn. Diese fließt unter der Abtey her, und treibt die Mühle. Hier war es, wo unsere alten Grafen und Herzoge am Ende ihres Lebens von ihren Geschäften sich ausruhten, und im Ordenskleide ein stilles und Gott wohlgefälliges Leben zu führen suchten, bis sie versammelt wurden zu ihren Vätern.

Das Kloster wird verkauft, aber die Kirche wird wohl erhalten werden. Es wäre Schade, wenn sie niedergerissen würde, und unser cameralistisches Zeitalter würde es nie bey der Nachwelt verantworten können, wenn es alle Denkmähler zerstörte, welche die frommen Väter bauten, und die zuerst Religion und Cultur unter ihnen einheimisch machten. Sind diese Denkmähler einmahl niedergerissen, — aufgebaut können sie nicht wieder werden. — Die Reste der gothischen Baukunst werden mit jedem Jahrhundert wichtiger für die Kunst und für die Geschichte. Unser Verkaufen und Abbrechen alter gothischer Kirchen ist eine Art von Vandalismus, aber ein feinerer, als der war, der einst das Pantheum zerstörte. — Wir brachen diese Gebäude ab, um die bleyernen Rinnen und das Holzwerk zu bekommen und zu verkaufen, — unbekümmert, ob dadurch ein Denkmahl gothischer Baukunst zerstört wird oder nicht. Die Gothen und Vandalen, welche Rom plünderten, brachen das Dach des Pantheums ab um des Metalls willen, womit es gedeckt war, und bey den Löchern, die sie in die Mauer brachen, wollten sie als gute Cameralisten bloß die eisernen Anker und das Bley haben, womit die Steine zusammengegossen waren. — Die Nachwelt betrachtet vielleicht unser Abbrechen gothischer Dome aus einem Gesichtspuncte, der nicht sehr verschieden ist von dem, aus welchem wir die cameralistischen Grundsätze der Gothen und Vandalen beurtheilen.

Die Kirche von Altenberg ist aus Hausteinen gebaut, aber diese sind in der abgelegenen Gegend und in dem unwegsamen engen Dünnthale wenig oder nichts werth. Zudem werden die meisten noch beym Abbrechen entzwey gehen, weil es wahrscheinlich ist, daß diese Kirche wie ähnliche gothische Gebäude gebaut ist, in denen inwendig die Steine alle aufeinander geankert sind.

Der Thurm, der mit Bley gedeckt ist, und dann das Holzwerk scheinen das einzige zu seyn, was Werth hat, — und wenn die Kirche dann doch abgebrochen werden sollte: so könnte dieses über 10 Jahre so gut geschehen, als jetzt, denn der Werth von beyden geht nicht verloren. Auch ist das Dach der Kirche noch so gut, daß, wenn es sich selbst überlassen bleibt, in zehn Jahren keine Kosten an die Reparaturen gelegt zu werden brauchen, weil in den gothischen Gebäuden alles gewölbt ist, und kein Holzwerk da ist, welches durch den Regen anfault. Die Kirche der Abtey von St. Denis steht schon über zehn Jahre ohne Dach und ohne Fenster da, die bekanntlich unter Roberspierre zerstört wurden, und doch hat das Mauerwerk noch nirgend vom Regen gelitten, und die langen Pfeilerreihen stehen noch so schlank u. fest da, wie immer — und trotzen den Stürmen und dem Regen.

In der Abtey zu Altenberg sind besonders die gemahlten Glasfenster merkwürdig, welche die ganze Geschichte des Klosters enthalten. Eine schönere und besser erhaltene Glasmahlerey wird man selten finden. Man sieht hier das Leben des Mittelalters, die Verhältnisse zwischen Rittersmann und Abt, und dem Reiterknecht und dem Mönche schön dargestellt in den mannichfaltigen Begebenheiten, welche die Geschichte der Abtey betreffen. — Diese Geschichte enthält eine ganze Sammlung geistlicher Antlitzer im Segen und im Fluch, beym Geldzählen, und bey Vermächtnissen sterbender Rittersleute, wie man sie selten findet. Dann ist noch das Dormitorium merkwürdig, welches eine lange Halle ist, deren Gewölbdecke von 26 marmornen Säulen getragen wird.

Man sagt, daß ein frommer Mann aus Cölln die Kirche kaufen und eine fromme Stiftung damit verbinden wolle. Gott lohn' ihn.

Entgegnung.

Rade vorm Walde.

Für den ironischen öffentlichen Dank, den mir ein anonymischer Feind in No. 87. des Westf. Anzeigers einrücken ließ, verdient derselbe nur öffentliche Verachtung.

In dem verheerenden, unsere Stadt am 24sten August 1802 überraschten Brande hatte ich mit meinen Mitbürgern das ähnliche harte Schicksal, mein Wohnhaus nebst dem größten Theile meiner Meubeln zu verlieren. Ein nicht geräumiges Gartenhaus, das ich vor hiesiger Stadt besitze, war nun mein Zufluchtsort. Während einem Jahre befaßte ich mich in dieser eingeschränkten Wohnung mit dem Empfange der milden Beyträge; die Aufbewahrung jener Gelder veranlaßte seit dem 28sten August bis zum 19ten November eine ständige Sicherheitswache von 4 Mann; tägliche und nächtliche Unruhen waren von dieser Lage unzertrennbar, — und doch habe ich nie für jene andauernde Belästigungen, die ich herzlich gern in jener traurigen Epoche ertrug, nicht nur den dünnsten Heller, sondern noch weniger den Schatten eines Dankes begehrt.

(Schluß in der Beylage.)

Dortmund, in der Exped. des Westf. Anzeigers.
(Buchdruckerey und Buchhandlung der Gebrüder Mallinckrodt.)

Unterrichtsanstalten.

Lüdenscheid.

Daß unser Herr Rector Kuithan, der bis jetzt unserer Schule rühmlichst vorstand, als Professor nach Düsseldorf berufen, ist bereits in diesen Blättern gesagt worden. Herr Rector Kuithan hat diesen Ruf angenommen und wir begleiten seine Trennung von uns mit den besten und redlichsten Wünschen. Auch leugnen wir es nicht, daß unsere Jünglinge, die sich den Studiren widmen, an Ihm den trefflichsten Lehrer, in Ansehung der Griechischen und Lateinischen Litteratur, und ausserdem einen exemplarischen Jugendführer verlieren.

Nicht minder freuen wir uns aber auch, daß es dem Wahlcollegio gelungen ist, diesen Verlust durch einen sehr trefflichen Mann wieder zu ersetzen. Am 11ten dieses Monats ist der Herr Diedrich Hermann Rosier, bisheriger Conrector am Lyceum zu Iserlohn, zum Rector der hiesigen Schule einhellig erwählt worden. Alle, die unseren neuen Herrn Rector kennen, und auch die aufmerksamen Leser dieser Blätter versagen dieser Wahl gewiß ihren Beyfall nicht. Mit aller Freudigkeit unsers Gewissens geben wir allen Eltern, in- und ausserhalb unserer Gemeine, die bestimmte Versicherung, daß die hiesige Schule, mögen sie nun ihre Kinder dem gelehrten Stande oder für die Handlung bestimmen, wahrlich! ihren bisherigen guten Ruf nicht nur behaupten, sondern auch, in Rücksicht auf kaufmännische Bildung, bedeutend vergrößern werde. Sind gründliche Kenntnisse in Geographie und Geschichte, in allen Zweigen der Mathematik, in Physik und Naturgeschichte Haupterfordernisse eines Lehrers für künftige Kaufleute und für alle Söhne des gebildeten Bürgerstandes: so dürfen wir es nicht etwa wagen, sondern sogar wir versichern es freudig, daß sich diese — in so manchen Instituten seltenen Kenntnisse — bey unserm Rosier im vorzüglichsten Grade finden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß Herr Rosier, ungeachtet dieser großen Vorzüge, nicht gewählt worden sey, wenn Er nicht im Stande wäre, auch die deutsche, lateinische, griechische, hebräische und französische Sprache grammatisch zu lehren und die klassischen Schriftsteller in diesen Sprachen geschmackvoll zu commentiren.

So wie bisher, werden auch künftig beyde unterschriebenen Prediger an der hiesigen Schule thätigen Antheil nehmen. Beyde geben, wie es die Beschränktheit der Zeit unsers verehrten Hrn. Kuithan bis dahin nöthig machte, in bestimmten Stunden Unterricht

1) in der Religion,
2) in der Ausübung der griechischen und römischen Klassiker,
3) in der französischen, englischen, italiänischen und spanischen Sprache.

Bestimmte Auskunft über alles dieses gibt ein Lectionsplan, den unser Herr Rector Rosier entworfen und, genthmigt von den Scholarchen, dann dem verehrlichen Publicum vorlegen wird.

Vorläufig versichern wir, daß wir durchaus, bey dieser Ankündigung, nicht als Financiers, nicht als Plusmacher, sondern als Männer auftreten, die ihren Gemeinen wohlwollen, in die auch dem auswärtigen Publicum nichts vorplaudern, was nicht eine jährliche Schulprüfung und die eigene Ansicht der Eltern bestätigen werden.

Nach der erhaltenen Erklärung des Hrn. Rosier wird derselbe sobald zu uns kommen, als die Hochlöbl. Kammer diese Wahl allergnädigst bestätigt haben wird. Mit der

allernächsten Post suchen wir diese allehöchste Bestätigung nach, und so zweifeln wir nicht, daß wir in 3 Wochen unsern neuen Hrn. Rector hier haben werden. Bis dahin soll es, sowohl den hier gebliebenen fremden Kindern, als auch den einheimischen, in keinem Stücke an dem nöthigen Unterrichte fehlen. Allen Fremden, die sich bis dahin, an uns beyde, um Auskunft über die bisherige Beschaffenheit der hiesigen Schule und um deren künftige Bestellung häufig gewandt haben, eignen wir diese Anzeige als Antwort, mit der ergebenen Versicherung zu, daß wir die Aufträge, die an uns über Kosthäuser und sonstige Angelegenheiten nach dieser Anzeige ergehen möchten, mit eben der Genauigkeit ausrichten werden, wir wir sie uns, in ähnlichen Fällen selbst wünschen.

Lüdenscheid am 14ten Nov. 1805.

Hülsmann.

Becker,

Prediger in Lüdenscheid.

Entgegnung.

(Schluß des 4ten Aufsatzes im Hauptblatte.)

Daß ich aber für Regalirung deren Herren Deputirten, welche aus der Nähe und entfernten Orten, die milde Gaben und Beyträgen bey mir ablieferten, nach dem geringsten Anschlage, vor und nach aus meinen baar bezahlten Victualien einen Beytrag von 120 Rthlr. für Feuer, Licht ic. Für die Wärthers, während jenem Zeitraum nur 21 Rthlr. Für angekauftes Papier 2 Rthlr. verwendet, und daß die zur Austheilung der milden Gaben beauftragten Deputirten, meiner Magd für die zwölfwöchige tägliche Reinigung des Warthzimmers, (wozu wegen Mangel an Raum, ich meine kleine Küche hergab) für Aufwartung und Unruhe, 6 Kronenthr. zugebilliget hatten; wird das hier örtig-rechtschaffene Publicum nie, und um so weniger tadeln, als ja selbst zu ähnlichem Zwecke, dem damaligen Gastwirth Berg ein Betrag von mehr dann 200 Rthlr. für das bey der Geld- und Kleidungsstücken-Austheilung veranlaßte Verzehr am Ende Monats Novembr. ausbezahlt wurde.

Hier prüfe der anonymische Einsender des öffentlichen Dankes den geschichtlichen Verhalt. Er wird seinen gewagten Schritt, die Ehre eines redlichen Mannes auf die offenbare, ungerechteste Art angegriffen zu haben, gewiß bereuen, und nie aus der anonymischen Larve, die ohnehin keinen Werth hat, hervortretten.

Kirberg.

Edictalladung.

Nachdem der Schustermeister Diedr. Hermann Bertelt sein im Rosenthal zwischen Werths- und Töllners-Scheune belegenes Haus dem Diedr. Herm. Grafe gegen dessen auf der Brückstraße zwischen Viehaus und Kimmlers Häusern belegnes Haus, durch einen Tauschcontract mit einer Zugabe von 100 Rthlr übertragen, und beyderseitige Contrahenten auf Verabladung der Realprätendenten beyderseitiger Häuser zu ihrer Sicherheit angetragen haben; als werden hiemit alle und jede, welche sowohl an dem Bertelschen Hause im Rosenthal, oder dem Hause des Grafe auf der Brückstraß ex quocunque capite Realansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit von Gerichtswegen verabladet, solche binnen 6 Wochen, längstens in Termino den 18ten Dec. um 10 Uhr coram Deput. Hrn. Justiz-Bürgermeister Brügmann bey Vermeidung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens beyzubringen.

Sign. Dortmund im Stadt- und Landgericht den 1sten Novbr. 1805.

Brügmann. Schmemann. Beurhaus.

Wencker.

Dienstgesuch.

Ein junger Mann, welcher ausser den gewöhnlichen Unterrichts-Gegenständen auch die lateinische, französische und italiänische Sprache so wie die Schönschrift gründlich zu lehren vermag, und seit mehreren Jahren Mitarbeiter auf mehreren Instituten des linken Rheinufers war, wünscht wieder als Mitarbeiter auf einem Institute als Privatlehrer oder Sprachmeister angestellt zu werden. Ein Näheres sagt die Expedition des Westfäl. Anz.

* * *

Ein junger Mensch von 17 Jahren von guter Herkunft, der im Rechnen und Schreiben die gehörige Geschicklichkeit besitzt, wünscht eine Condition als Lehrling bey einer guten Handlung zu erhalten. Die Exped. des Westfäl. Anz gibt nähere Nachricht.

Erziehungsanstalt.

Die verschiedenen schriftlichen Anfragen im Betreff unsrer weiblichen Erziehungs-Anstalt veranlassen mich zu dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Das von meiner Gattin, der verwittw. Püttmann, hierselbst angefangene Institut für junge Frauenzimmer dauert noch immer fort, und wir werden uns immer mehr bemühen, dasselbe der Vollkommenheit näher zu bringen. Verschiedene günstige Umstände und Verhältnisse machen es, daß wir unsere Anstalt dem Publicum bestens empfehlen können.

Meine Frau unterrichtet im Stopfen, Nähen, Stricken, Sticken in Gold, Silber, Seide,

Chenille, Baumwolle, englischer Wolle ꝛc., in der neuen Art Stickerey auf dem Rahmen ohne Nadel, in der Verfertigung von Blumen und Körbchen u. s. w.

Angestellte Lehrer unterrichten in der deutschen und französischen Sprache, im Rechnen, Schreiben, in der Geographie und Naturgeschichte. Für den Unterricht in andern Sprachen, in de Musik, im Tanzen kann hinreichend gesorgt werden, und den Unterricht im Zeichnen ertheile ich selbst gründlich.

Die Bedingungen der Aufnahme sind billig, und denjenigen, welcher uns ihre Kinder zur Bildung anvertrauen wollen, werde ich dieselben mittheilen.

Den auswärtigen Eltern dient zur Nachricht, daß wir auch einige junge Frauenzimmer in unserm Hause aufnehmen werden. Die Bedingungen sind bey uns einzusehen, und wir versichern, daß unser Bemühen dahin gehen wird, die Zufriedenheit derjenigen Eltern zu verdienen, welche uns ihr Zutrauen schenken.

Elberfeld den 12ten Novembr. 1805.

Carl Teichmüller.

Anzeige.

Zur Warnung für jeden Reisenden in den Nordholländischen Provinzen machen wir hiermit öffentlich bekannt, daß wir in Zeerdam im Gasthoff zum Moriaan für ein Mittagsessen, bestehend: aus Kartoffeln und Fischen; aus Salat und etwas Fleisch; einer Bouteille miserabeln Bordeaux 10 Fl. 3 stbr. holl. sage, Zehn Gulden, drey Stüber holländisch bezahlen müssen. Jedoch bemerken wir zur etwaigen Rechtfertigung des Herrn Wirths, daß diese Taxe wahrscheinlich nur für deutsche Reisende bestimmt ist, weil er selbst ein Deutscher war.

Im Octobr. 1805.

Zwey Reisende.

Verkaufsanzeige

Am nachstehenden Donnerstag als den 21sten Novembr. soll bey Unterschriebenem dahier zu Waltrop eine Parthey geschnittene neue Hausbäste, Schratpöle und Riegen, wie auch einige Packen Bretter, alles gut und rein, aus freyer Hand den Meistbietenden verkauft werden. Kaufslustige belieben sich am besagten Tage des Morgens 9 Uhr an meiner Behausung einzufinden

Waltrop den 16ten Novembr. 1805.

Aloysius Jeibmann.

Litterärische Anzeigen.

Da die Hochlöbl Kammer zu Hamm den sämmtlichen Schullehrern der Grafschaft Mark, welche die Fähigkeit besitzen, Unterricht im Zeichnen zu ertheilen, erlaubt hat, sich

Tappe's erste Uebungen im freyen Zeichnen, mit 100 Kupfertafeln

aus den Kirchenmitteln anzuschaffen, so machen Unterzeichnete hierdurch bekannt, daß sich die Herrn Schullehrer deshalb an Unterschriebene wenden können, welche obiges Werk in Commission haben. Der Ladenpreis ist 3 Rthlr. 4 ggr. Berl. Cour.

Duisburg u. Essen d. 18. Oct. 1805.

Bädeker u. Comp.

* * *

Um die medizinisch-chirurgische Zeitung, welche von 1790 ununterbrochen fortgesetzt wird, den Aerzten und Wundärzten unsers Vaterlandes auf eine möglichst wohlfeile Art in die Hände zu liefern, hat der Herausgeber derselben seit vorigem Jahre ein Salzburger medizinisch-chirurgisches Zeitungs-Comtoir in Paderborn errichtet, welches die Versendung dieser Zeitschrift in das sogenannte Westfalen auch in künftigem Jahre auf das prompteste besorgen wird. Der Preis des ganzen Jahrgangs beträgt 6 Rthlr. 15 ggr.; für jeden Ergänzungsband werden 2 Rthlr. bezahlt. Die Versendung geschieht monatlich heftweise oder, wenn es verlangt wird, vierteljährig bandweise. Ohne Vorausbezahlung und auf unfrankirte Briefe kann keine Bestellung angenommen werden.

Dr. W. A. Ficker,
Hofrath und Prof. in Paderborn.

* * *

Taschenbuch für Herrschaften und Kutscher oder Unterricht von dem, was bey dem Einkauf der Kutschpferde und bey ihrer Wartung, Pflege und Fütterung zu beobachten ist; auch wie man die jungen Pferde zum Ziehen eingewöhnen, und wie man mit zwey, vier, sechs und acht Pferden fahren soll; nebst etwas über Pferdekrankheiten und über die Reinigung der Kutschen und Geschirre. Herausgegeben von C. W. Ammon. 302 Seiten 8. 20 ggr.

Während man die Reitkunst täglich mehr zu

vervollkommnen sucht, wird die Kunst des Fahrens gänzlich vernachläßigt. Und doch ist diese Kunst, in jedem Betracht, eben so wichtig, wo nicht noch wichtiger als die Reitkunst. Ein Reiter setzt durch Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, bloß sich in Gefahr; ein Kutscher kann auf diese Weise eine ganze Gesellschaft unglücklich machen. Dieses hat der Verfasser — welcher viele Jahre fürstlicher Leibkutscher war — eingesehen, und hat deshalb den angehenden Kutschern ein Buch in die Hände geben wollen, welches ihnen vom Kutschfuhrwesen vollkommenen und gründlichen Unterricht ertheilen wird. Auch wird es den Herrschaften nützlich werden, indem es sie mit den Pflichten und nothwendigen Eigenschaften eines Kutschers bekannt macht. Ausserdem hat der Hr. Roßarzt Ammon noch dafür gesorgt, daß auch daselbst die Mittel zu finden sind, welche die schnell tödlichen Krankheiten der Pferde heilen.

Die Reichhaltigkeit des Inhelts ist aus dem Titel zu ersehen. Die Verlagshandlung glaubt das Publicum auf diese so nützliche Schrift aufmerksam machen zu müssen.

J. E. Seidelsche Kunst- und Buchhandl. in Nürnberg.

* * *

Bey Arnold Haas in Deutz und in Köln ist erschienen:

Bernard Overbergs Katechismus der christlichen Lehre zum Gebrauche für die Stadt- und Landjugend, nach Anleitung des dritten Theils der Anweisung zum zweckmäßigen Schulunterricht für die Schullehrer, 2te Auflage; ein vollständiger Auszug aus dessen größerm und kleinerm Katechismus. Das Dutzend gebunden à 1 Rthlr. 18 stbr. od. 1 Rthlr. 2 ggr.

Um Overbergs verdienstvolle katechetische Werk gemeinnütziger zu machen, erschien gegenwärtiges Werkchen, worin aus dem größern Theile des Verfassers dasjenige, was für die erwachsene Jugend zu wissen am nöthigsten ist, herausgezogen, und dem kleinern zugefügt wurde, um auf diese Art einen allgemeinen brauchbaren und selbst für die ärmsten Landschulen nicht zu kostspieligen Katechismus zu erhalten. Man hat sich hierin mit Fleiß buchstäblich am Verfasser gehalten, damit es Overberg sey und bleibe. Hoffentlich wird es keinem vernünftigen Manne einfallen diesen Auszug für einen Nachdruck zu erklären.

Die erste beträchliche Auflage war in kurzer Zeit ganz vergriffen; und der Beyfall dieses vortrefflichen Katechismus steigt mit jedem Tage so hoch, daß sich in kurzer Zeit dessen Einführung in allen gut eingerichteten Schulen erwarten läßt. —

* * *

In der Hochfürstl. Nassau-Usingischen priv. Buchdruckerey in Deutz ist erschienen, und daselbst so wie bey J. L. Kaufmann in Köln für 15 stbr. zu haben:

Der Kinderfreund, ein Lesebuch in Bürger- und Landschulen, von Friedr. Eberhard von Rochow. Nebst einem Anhange über das Gemeinnützige aus der Naturkunde und einer Einleitung in die Religions- und Pflichtenlehre. Herausgegeben von Peter Anton Clemens. 3te neue umgeänderte original Auflage mit Kupfern.

Dies vortreffliche und in vielen Schulen eingeführte Werkchen verdient gewiß als Lesebuch allen Schullehrern bestes anempfohlen zu werden, wer eine Anzahl nimmt, erhält das Exemplar zu 4 ggr. oder 12 stbr.

* * *

Bey der allgemeinen gespannten Erwartung und allenthalben gewandten Hinblick auf Doktor Gall und seine Schädellehre, muß dem Publicum die so eben in der Hochfürstl. Nassau-Usingischen Druckerey in Deutz erschienene Schrift:

Dr. Jos. Gall's Besuche in den merkwürdigsten Gefängnissen von Preußen und Sachsen, nebst den wichtigsten Resultaten, die aus diesen Untersuchungen hervorgingen,

willkommen seyn. Preis 18 stbr. od. 6 ggr.

Tabellarische Uebersicht der vornehmsten Körper und ihre Verbindung mit der Säuren, nach den Grundsätzen der neuesten Chemie. Zum Gebrauch für Apoker und Chemisten, von Dr. Frowein in Haan. Preis 18 stbr.

Beyde Werke werden nur gegen portofreye Einsendung des Betrags verabfolget.

Marktpreise

in Berliner Scheffeln und Berl. Courant.

Herdecke den 11ten Oct. 1805.

Weitzen	4 Rtlr.	18 Ggr.	
Roggen	3	—	5 —
	3	—	2 —
	2	—	23 —
Gerste	2	—	3 —
Hafer	1	—	12 —